

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand Dezember 2007

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden kurz AGB genannt, gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Syscom GmbH (Syscom), auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen. Abweichende AGB des Vertragspartners gelten nur dann, wenn sie von Syscom firmenmäßig schriftlich gegengezeichnet werden; sie verpflichten Syscom ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung auch dann nicht, wenn im Auftrags schreiben des Vertragspartners auf sie verwiesen wird. Eine konkludente Annahme dieser Bedingungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Syscom Angebote verstehen sich stets als freibleibend. Alle von den vorliegenden AGB abweichenden Vereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Syscom Mitarbeiter sind nicht berechtigt, anders lautende mündliche Vereinbarungen zu treffen. Der Vertragspartner ist somit nicht berechtigt, sich auf etwaige Anscheinsvollmachten zu berufen.
3. Für alle Geschäftsabschlüsse gelten, sofern keine Preisvereinbarungen getroffen wurden, die, am Tage der Lieferung gültigen Syscom Verkaufspreise. Die Preise gelten für Lieferung ab Wien bzw. Auslieferungslager, ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer.
4. Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber – sofern schriftlich kein Termingeschäft vereinbart worden ist - stets unverbindlich. Als Beginn der Lieferfrist ist der Tag anzusehen, an welchem die Bestellung in allen Teilen festgelegt ist und alle sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners erfüllt sind. Teillieferungen sind Syscom gestattet. Verzögerungen berechtigen in keinem Falle – auch nicht bei einem Termingeschäft - zu Schadenersatzzahlungen. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist zulässig. Bei einem Termingeschäft ist der Rücktritt vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zulässig.
5. Bei Leistungen der Syscom, hält Syscom im Angebot fest, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, bevor diese Leistungen begonnen werden können. Erst ab vollständigem Vorliegen dieser Voraussetzungen beginnt die Frist zu laufen innerhalb der Syscom die Leistung fertig zu stellen hat. Beginnt Syscom bereits vor dem Vorliegen dieser Voraussetzungen mit Leistungserbringung ändert dies nicht die Laufzeit der Frist, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Muss die Arbeit der Syscom aufgrund von Ursachen unterbrochen, die nicht ausschließlich in der Sphäre von Syscom liegen, wird die Laufzeit der Frist für diesen Zeitraum unterbrochen. Tritt der Vertragspartner aufgrund von Lieferverzug von Syscom vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet die bisherigen Leistungen der Syscom vollständig zu bezahlen. Im übrigen gilt Punkt 4. dieser AGB sinngemäß.
6. Kommt es aufgrund von Gründen die in der Sphäre des Vertragspartners liegen zu einer Verzögerung der Leistungserbringung von Syscom ist Syscom berechtigt pro Werktag der Verzögerung einen Betrag in der Höhe von EUR 1.000,00 an den Vertragspartner zu verrechnen.
7. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bestellte Lieferungen zu stornieren.
8. Syscom ist zur Leistung von Regiearbeiten ausschließlich nach vorherigem schriftlichem Auftrag und gegen gesonderte Verrechnung verpflichtet.
9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Syscom bei der Durchführung des Auftrages bestmöglich zu unterstützen. Dies inkludiert insbesondere: Den Mitarbeitern von Syscom uneingeschränkter Zugang zu den Räumlichkeiten in denen die Arbeit zu verrichten ist, zu gewähren. Während der vereinbarten Arbeitszeit einen kompetenten und entscheidungsbefugten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Informationen umfassend und unverzüglich zu erteilen.
10. Der Versand erfolgt stets ab Wien / Graz bzw. Auslieferungslager auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch bei Versand durch Fahrzeuge der Syscom. Die Versandart wird nach bestem Ermessen gewählt, ohne dafür zu gewähren, dass es sich um die billigste Beförderungsmöglichkeit handelt. Wünscht der Vertragspartner eine bestimmte Versandart ist dies schriftlich zu vereinbaren. Syscom schließt ausschließlich auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners eine Transportversicherung ab. Die Kosten dieser Versicherung sind vom Vertragspartner zu tragen. Etwaige Ansprüche aus der Versicherung sind direkt vom Vertragspartner gegen den Versicherer geltend zu machen. Syscom ist verpflichtet etwaige Ansprüche gegen den Versicherer an den Vertragspartner abzutreten.
11. Syscom gewährleistet bei allen Leistungen, dass die im gesonderten Vertrag und deren Anhängen vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Leistung, sollte diese nicht rechtzeitig übernommen werden, mit der Bereitstellung des Werkes bzw. mit der versuchten Übergabe zu laufen. Der Vertragspartner ist zur Überprüfung der Leistung verpflichtet. Die Leistung gilt als genehmigt, wenn nicht umgehend eine Mangelrüge erfolgt. Es obliegt dem Kunden, das Vorhandensein eines Mangels nachzuweisen. Bei verdeckten Mängeln, - die trotz sorgfältiger Überprüfung der Leistung nicht erkannt werden können, ist der Vertragspartner nicht zur sofortigen Rüge verpflichtet. Der Beweis, dass ein verdeckter Mangel vorliegt, der trotz sorgfältiger Kontrolle nicht erkannt werden kann, obliegt dem Vertragspartner. Bei nicht rechtzeitig gerügten Mängeln besteht kein Gewährleistungsanspruch. Syscom verpflichtet sich Gewährleistungsmängel, die vom Vertragspartner unverzüglich in schriftlicher Form gemeldet werden, zu beseitigen, sofern sie nachweislich von Syscom zu vertreten sind. Der Vertragspartner und Syscom vereinbaren einvernehmlich eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab Leistungserbringung. Der Vertragspartner kann bei einem behebbaren Mangel vorerst nur die Verbesserung dieses Mangels verlangen. Wird ein Fehler nicht innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist beseitigt, oder wäre die Behebung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, so hat der Vertragspartner das Recht auf Preisminderung, und, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, auch auf Rücktritt vom fehlerhaften Vertragsteil. Kann der Mangel ausschließlich mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden, ist Syscom berechtigt vom Vertragspartner die Geltendmachung von Preisminderung anstelle der tatsächlichen Mängelbehebung zu verlangen. Die Gewährleistung entfällt, wenn ein Produkt durch eine Person, die der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen ist, verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen von Syscom entsprechen, oder das Produkt nicht entsprechend gewartet wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt weiters, wenn technische Originalbestandteile geändert oder beseitigt werden. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung gemäß den gültigen Verrechnungssätzen von Syscom verrechnet. Syscom ist berechtigt bei der Leistungserbringung bestellte Materialien durch gleichwertige Materialien zu ersetzen.
12. Kostenvoranschläge sowie Angebote bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
13. Syscom haftet für sämtliche Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Punkte:
 - a) Bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und vorsätzlicher Schadensverursachung haftet Syscom uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - b) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Syscom, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls mit dem Auftragswert maximal jedoch (auch bei einem höheren Auftragswert) mit EUR 1 Million begrenzt.
 - c) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Syscom, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls mit der Hälfte des Auftragswertes maximal jedoch (auch bei einem höheren Auftragswert) mit EUR 500.000,- begrenzt.Soweit gesetzlich zulässig, haftet Syscom jedoch nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Verdienstentgang, frustrierte Aufwendungen, immaterielle Schäden, Mangelgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Datenverlust und Schäden, deren Eintritt auf höherer Gewalt beruht. Keine Schadenersatzpflicht besteht bei der Nichteinhaltung von Montage-, Installations- und Betriebsbedingungen durch den Kunden.

Syscom GmbH,
A-1210 Wien, Heinrich-von-Buol-Gasse 10
Tel.: 01/25 61 200, Fax DW 2090 - e-mail: office@syscom.at, www.syscom.at

14. Sämtliche Preise sind so kalkuliert, dass der Syscom ein sachverständiger Auftraggeber gegenüber steht. Dies bedeutet, dass Syscom gegenüber dem Vertragspartner keine Warnpflichten treffen, es sei denn, der Auftrag des Auftraggebers ist offensichtlich untauglich oder unrichtig. Sollte der Auftraggeber eine Hinterfragung dieses Auftrages durch die Syscom wünschen oder sich selbst nicht als Sachverständiger ansehen, ist er verpflichtet dies schriftlich vor Auftragserteilung der Syscom mitzuteilen.
15. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung Eigentum der Syscom. Der Vertragspartner darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware bis zum sachenrechtlichen Eigentumserwerb als Eigentum der Syscom ausdrücklich zu kennzeichnen. Für den Fall der Vereinigung oder Verarbeitung mit, im Eigentum des Käufers stehenden Gegenständen, überträgt der Käufer bereits jetzt Mit- bzw. Alleineigentum an den hergestellten Gegenständen bzw. an den vermischten Waren als Sicherheit. Auch diese hergestellten Waren sind eindeutig als Eigentum der Syscom zu kennzeichnen. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit, von dritter Seite gelieferten Waren steht Syscom, falls ihr Alleineigentum an der von ihr gelieferten Ware untergegangen ist, Miteigentum an der hergestellten neuen Sache oder vermischten Ware in dem Verhältnis zu, in dem der Rechnungswert Syscom Vorbehaltsware zur Summe des Rechnungswertes der anderen Ware steht. Der Vertragspartner tritt hiermit alle Forderungen an Syscom ab, die er aus dem Verkauf der Syscom Vorbehaltsware gegenüber Dritten hat. Steht Syscom nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung nur Miteigentum zu, so ist nur der Teil der Forderung abgetreten, der dem Rechnungswert der von Syscom unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware entspricht. Die Gefahr der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges der Sache/Ware geht bereits mit physischer Übergabe derselben und nicht erst mit Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.
16. Die bei Auftragserteilung übliche Beifügung „wie gehabt“ bezieht sich jedenfalls nur auf die Ausführung der Ware, jedoch nicht auf den Preis.
17. Sofern nicht anders mit dem Vertragspartner in schriftlicher Form vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung bei Projekten nach Auftragsfertigstellung, bei Einzelaufträgen sofort nach Lieferung bzw. Fertigstellung. Bei Projekten, die sich über einen Zeitraum von mehreren Wochen erstrecken, ist Syscom berechtigt Teilrechnungen auszustellen.
Syscom behält sich vor während der Auftragsbringung entstandene Mehraufwände, die durch Zusatzanforderungen oder veränderte Arbeitsbedingungen verursacht wurden und zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht bekannt oder abzusehen waren, mit den aktuell gültigen Verrechnungssätzen an den Vertragspartner weiterzuverrechnen. Die an den Vertragspartner gelegten Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto (ab Rechnungsdatum) zur Zahlung fällig. Enthält eine Rechnung unrichtige Positionen ist der Vertragspartner lediglich berechtigt Zahlungen zurückzubehalten, die sich auf diese unrichtige Rechnungsposition beziehen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden dem Schuldner Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der österreichischen Banken in Rechnung gestellt.
18. Eine Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnung (insbesondere mit etwaigen Gewährleistungs- und /oder Schadenersatzansprüchen) gegenüber Forderungen der Syscom ist ausgeschlossen. Falls während der Vertragsdauer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstehen, ist Syscom berechtigt, von allen schwebenden Lieferverträgen zurückzutreten oder Vorauszahlungen für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen und alle zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.
19. Der Vertragspartner darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung der Syscom nicht an Dritte abtreten oder übertragen.
20. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen etwaigen Streitigkeiten mit dem Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Wien I.
Syscom ist jedoch befugt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Auf alle Rechtsverhältnisse der Syscom findet österreichisches Recht – unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und Verweisungsnormen - Anwendung.
21. Im Übrigen gelten, soweit sie den vorstehenden Bedingungen nicht widersprechen, die allgemeinen Bedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.